

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft  
Herrn Cem Özdemir  
z. Hd. Referat 321 „Tierschutz“  
10117 Berlin

Per E-Mail an: [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de); [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

Berlin/Stuttgart, den 19. März 2024

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrte Mitarbeitende des Referats Tierschutz,

wir schreiben Ihnen im Namen von PETA Deutschland, der mit über 1,5 Millionen Unterstützenden bundesweit größten Tierschutzorganisation, die sich für die Rechte aller Tiere einsetzt. Anlass unseres Schreibens sind die geplanten, grundsätzlich begrüßenswerten Änderungen im Tierschutzgesetz, die wir bereits im Rahmen der Verbändeanhörung kommentieren durften. Aus aktuellem Anlass möchten wir speziell auf kürzlich in den Medien thematisierten Sorgen der Forschungsgemeinschaft eingehen, welche sich auf den Bereich Tierversuche beziehen. In der Hoffnung, Sie in den folgenden Schritten der Gesetzesänderung zu unterstützen, beziehen wir hier Stellung zu den Plänen für die strafrechtlichen Verschärfungen und legen unsere Argumente dar, wie diese im Einklang mit dem Staatsziel Tierschutz zu bewerten sind.

### **Der Gesetzgeber sieht Tierversuche als Ausnahme vor, nicht als Regel**

Die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung des Tierschutzgesetzes ist offensichtlich und dringend. Der Bereich Tierversuche wird im aktuellen Entwurf leider nicht im Speziellen adressiert – dabei sind Tierversuche ethisch und wissenschaftlich ungerechtfertigte Praktiken, die abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden und daher oft in den Hintergrund geraten. Es ist unverzichtbar, dieser Thematik mehr Sichtbarkeit zu verleihen und klare ethische Grenzen für Forschende zu setzen. In jüngster Vergangenheit wurden bundesweit medial Probleme thematisiert, die diesen Bereich schon lange begleiten. So gibt es Positionsmisbrauch der Forschenden, die ohne Genehmigung Tierversuche durchführen, wie zuletzt am Max-Planck-Institut in Göttingen. Es gibt die Umgehung von Beratungsgremien wie der Tierversuchskommissionen durch den Erlass sogenannter Rahmengenutzungen in Berlin und ferner die in Bremen jahrzehntelang tobenden Rechtsstreitigkeiten um die Hirnforschung an Affen. Dies sind nur einige Beispiele, die zeigen: Der Tierversuch gilt unter vielen Forschenden immer noch als Goldstandard, und es wird beansprucht, uneingeschränkt darauf zuzugreifen – dabei ist gesetzlich vorgesehen, dass der Tierversuch die Ausnahme bleibt.

Die im Änderungsentwurf des Tierschutzgesetzes festgehaltene Verschärfung rechtlicher Konsequenzen bei Gesetzesverstößen (Erhöhung des Strafmaßes, Leichtfertigkeit- und Versuchsstrafbarkeit sowie die höhere Bestrafung der wiederholten Tötung einer großen Anzahl von Tieren) ist dementsprechend wichtig und notwendig. Sie zeigt die Intention des Gesetzgebers, auch im

Seite **1** von **3**

Tierversuchsrecht den Schutz der Tiere nach Art. 20a Grundgesetz (GG) weiterhin hochzuhalten – und stützt die unangetastete Prämisse, dass der Tierschutz zur Forschungsfreiheit den Rang formaler Gleichheit genießt. Art. 20a GG enthält weiterhin ein ständiges Verbesserungsgebot – dies hat auch den Hintergrund, dass die zu schützenden Tiere für ihre Rechte nicht selbst eintreten können. Letzteres trifft auf die Forschungsgemeinschaft gerade nicht zu. Dementsprechend sollten weitere Nachbesserungen im Tierversuchsrecht durch Aktualisierung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in Angriff genommen werden.

### **Strafrechtliche Verschärfung hat keinen Einfluss auf die Genehmigungspraxis**

Seitens der Forschungsgemeinschaft ist Widerstand gegen den Gesetzentwurf hörbar. Geäußert wird die Befürchtung, für alle Fehler strafrechtlich belangt zu werden, sowie die Annahme, dass eine Verschärfung eine Behinderung in der Forschung darstelle. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Regeln zur Genehmigung von Tierversuchsanträgen sowie zur Prüfung der Verfügbarkeit tierversuchsfreier Methoden haben sich nicht geändert – wer also bisher die offizielle Genehmigung hatte, macht sich auch weiterhin nicht strafbar. Einzig strafrechtliche Konsequenzen für Verstöße werden im Entwurf verschärft. Dies ist lediglich Ausdruck der Dringlichkeit, sich an bestehende Regeln zu halten, die eigene ethische Verantwortung anzuerkennen und ständig zu überprüfen. Darin liegt kein Angriff auf die Forschungsfreiheit, wie es aktuell in manchen Medienberichten dargestellt wird. Wir sind überzeugt, dass diese Verschärfung keinen Rückschritt für Wissenschaft und Medizin darstellt.

### **Definition des „vernünftigen Grundes“ ist nicht zielführend – stattdessen sollte Kosten-Nutzen-Abwägung messbar gemacht werden**

Die teilweise geforderte rechtssichere Definition des „vernünftigen Grundes“ im Tierschutzgesetz „zumindest für den Bereich der Tierversuche“ ist nicht möglich – und auch nicht zielführend. Der Gesetzgeber hat im Tierschutzrecht bewusst den unbestimmten Rechtsbegriff gewählt, um für die Zukunft alltägliche Entwicklungen nicht bereits im Vorfeld auszuschließen – eine im Öffentlichen Recht übliche Vorgehensweise. Warum die Forschenden mit einem Blankonachweis darüber, was „vernünftig“ ist, juristisch bessergestellt werden sollten als andere Personen, die Tiere nutzen und in dem Zusammenhang töten, erschließt sich in keiner Weise. Im Gegenteil bedarf es insbesondere bei Tierversuchen einzelfallbezogener, kleinteiliger und stets aktueller Prüfung der Frage, was als vernünftig gelten kann. Das muss auch für die Betrachtung der Tötung sogenannter Überschusstiere gelten.

Stattdessen sollte eher die Schaden-Nutzen-Analyse, die im Rahmen der Genehmigung vorgenommen werden muss, objektiviert und messbar gemacht werden – bspw. mit der Einführung von Skalen. Es gibt jetzt bereits schon Punktesysteme und Kriterienkataloge, die jedoch leider kaum benutzt werden. Die ethische Vertretbarkeit ist in der Praxis in einer Vielzahl der Genehmigungsanträge unzureichend dargestellt. Dies lässt erkennen, dass die Forschenden sich mit der moralischen Seite ihres Vorgehens kaum auseinanderzusetzen wagen. Auch wenn hier nahezu unvergleichbare Werte abgewogen

werden sollen, was für große Schwierigkeiten sorgt, kann ein „in dubio pro Forschungsfreiheit“ keineswegs das Ergebnis sein. Auch die Forschungsfreiheit ist nicht schrankenlos und enthält als Grundrecht sicherlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Forschung oder den Erhalt eines Status quo – hier in Form der Tiertötung als „Üblichkeit“.

In Zukunft sollten die Genehmigungsanträge außerdem auch eine Schätzung der Zahl der im Rahmen des Versuchs gezüchteten, jedoch nicht benutzten Tiere („Überschusstiere“) enthalten – ohne, dass die Genehmigung des Versuchs auch deren Tötung umfasst.

**Die Änderungen im Tierschutzgesetz sind ein erster Schritt, um die Weichen für eine tierversuchsfreie Zukunft zu stellen**

Es ist höchste Zeit, die Forschung in Richtung humaner, tierfreier Alternativen zu lenken und Forschende besser zu unterstützen, humanrelevante Methoden zu entwickeln und zu etablieren. In diesem Kontext haben PETA-Wissenschaftler:innen den [Research Modernisation Deal](#) entwickelt. Dieses Strategiepapier präsentiert für Entscheidungsträger:innen weltweit sechs konkrete Schritte, die ihnen dabei helfen können, einen Plan zu entwickeln, um die Wissenschaft zu modernisieren und dabei auf tierversuchsfreie Methoden zu setzen.

Daher appellieren wir an Sie, an den geplanten Änderungen im Tierschutzgesetz als einen entscheidenden Schritt in Richtung eines ethischeren und fortschrittlicheren Forschungsansatzes festzuhalten und die strafrechtliche Verschärfung weiter zu unterstützen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die deutsche Regelungssystematik mit eindeutig tierfreundlichen Methoden eine Pionierrolle für die Welt einnimmt – mit Blick auf den Schutz der Tiere und zugleich durch die Förderung innovativer Methoden auch für die Forschenden. Diese beiden Punkte können und müssen Hand in Hand gehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vera Christopeit  
Justiziarin  
PETA Deutschland e.V.  
+49 711 860591-40  
[VeraC@peta.de](mailto:VeraC@peta.de)



Dr. Tina Stibbe, MHBA  
Science Policy Advisor  
PETA Deutschland e.V.  
+49 711 860591-134  
[TinaS@peta.de](mailto:TinaS@peta.de)